



Schweizerische Volkspartei

STATUTEN

SVP Ueberstorf



Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SVP Ueberstorf besteht eine selbstständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP-Ueberstorf ist Mitglied der SVP Bezirkssektion SENSE.

Art. 2

Die SVP Ueberstorf vereinigt bürgerlich gesinnte Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten. Sie erstrebt die Erhaltung des Bauernstandes und eines gesunden Mittelstandes und vertritt eine klare bürgerliche Politik.

Art. 3

Die Tätigkeit der SVP Ueberstorf umfasst:

- Die Beteiligung an Gemeinde-, kantonalen und eidg. Wahlen
- Stellungnahmen zu politischen Fragen in Gemeinde/Region
- Veranstaltungen zur Information der Mitglieder
- Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
- Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der SVP bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die Statuten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages oder dessen Nichtbezahlung während 3 Jahren
- Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu rechtfertigen.

Art. 6

Die Mitglieder der SVP Ueberstorf sind Einzelmitglieder der SVP- SENSE.

Art. 7

Jedes Parteimitglied hat gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Die Parteimitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren und haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Die Parteimitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Gönner bezahlen einen Beitrag, nach eigenem Ermessen.



Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Parteimitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ der SVP Ueberstorf.

Sie wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen.

Zusammenkünfte wie z. B. ein „SVP-Höck“ mit dem Vorstand und den Mitgliedern können vor jeder Gemeindeversammlung zur Information der Mitglieder einberufen werden.

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt, durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Drittel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder der Parteileitung, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Änderung und Annahme der Statuten
- Behandlung der durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Nomination von Kandidaten bei Wahlen

Art. 10

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 11

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder der Parteileitung abberufen.

Vorstand / Parteileitung

Art. 12

Vorstand

Die Parteileitung und die Mitglieder von Amtes wegen bilden den Vorstand.

Parteileitung

Die Parteileitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei Bedarf kann sie durch 2 weitere Personen ergänzt werden. Dies sind:

Präsident/-in, Sekretär/-in *, Kassier/-in *
und 2 weitere Beisitzer mit zugeteilten Aufgaben.

* Wenn die Parteileitung einzig aus 3 Mitglieder besteht, wird das Vizepräsidium vom Sekretär/-in oder Kassier/-in wahrgenommen.



Mitglieder im Vorstand von Amtes wegen

Mitglieder von Amtes wegen sind folgende Amtsinhaber:

- Exekutivmitglieder (Gemeinde-, Staatsrat/-rätin)
- Parlamentarier (General-, Gross-, National- und Ständerat/-rätin)
- Amtliche Würdenträger (Oberamtmann/-frau, Richter/-in)
- Vorstandsmitglieder der Bezirks- und Kantonalpartei
- Delegierte für die Bezirks- und Kantonalpartei

Wahl, Amtszeit, Demissionen

Art. 13

Parteileitung

Die Parteileitung wird auf die Dauer von 5 Jahren gesamthaft gewählt und konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen (Gemeinde- und Grossrat) im nächsten Jahr. In der Parteileitung sollen verschiedene Berufsgruppen, Frauen wie Männer angemessen vertreten sein.

Die Wählbarkeit der Parteileitung ist auf 3 volle Amtsperioden beschränkt. Allein dem Präsidenten/-in wird die vorgängige Mitgliedschaft in der Parteileitung nicht angerechnet.

Ein Mitglied der Parteileitung kann auf die ordentliche Mitgliederversammlung demissionieren.

Aufgaben

Art. 14

Parteileitung

Die Parteileitung vertritt die Partei gegen aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Sie kann sich selbst zu Sitzungen treffen unabhängig vom übrigen Vorstand. Die Parteileitung regelt die finanziellen Aufgaben im Rahmen des genehmigten Budgets selber.

Vorstand

Dem gesamten Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Vorschläge von Kandidaten bei Wahlen
- Erarbeitung des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
- Entscheid über finanzielle Anträge der Parteileitung ausserhalb des Budgetrahmens
- Die Mitgliederwerbung
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- Vorbereitung und Antragstellung zu Tätigkeiten nach Art. 3
- Pflege der Kontakte und Informationen mit Nachbarsektionen
- Erarbeitung des Jahres- und Parteiprogramm
- Verfassen von Anträgen zu Handen der Gemeindeversammlung und SVP Bezirkssektion SENSE
- Wahrnehmung der Gemeindeinteressen innerhalb der Partei und gegenüber der SVP Bezirkssektion SENSE



Art. 15

Der Vorstand tritt vor jeder Gemeindeversammlung zusammen und so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Parteileitung anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Präsident/-in

Art. 17

Der/Die Präsident/-in leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Parteileitungssitzungen. Er/Sie ist verantwortlich für einen geregelten Ablauf.

Vizepräsident/-in

Art. 18

Er/Sie ist der/die Stellvertreter/-in des/der Präsidenten/-in. Er/Sie übernimmt bei dessen Abwesenheit die Parteiführung.

Sekretär/-in

Art. 19

Er/Sie führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes, der Parteileitung und der Mitgliederversammlung. Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis.

Kassier/-in

Art. 20

Der/Die Kassier/-in führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Nach Genehmigung durch den Vorstand und die Rechnungsrevisoren legt er/sie die Jahresrechnung und das Budget der Mitgliederversammlung vor.

Beisitzer

Art. 21

Der/Die Beisitzer/-in erhält vom Vorstand Tätigkeitsgebiete und Spezialaufgaben zugeteilt, wie z.B. Vizepräsident/-in, Wahlleiter/-in, Organisation von Anlässen, Informatikplattformen, Mediensprecher.

Rechtsgültige Unterschriften

Art. 22

Präsident/-in oder Vizepräsident/-in unterschreiben mit dem/der Sekretär/-in oder dem/der Kassier/-in je zu zweien im Namen der Partei.

Kommission und Arbeitsgruppe

Art. 23

Kommissionen oder Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestimmt. Sie zählen mindestens 3 Mitglieder und befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Kommissionen oder Arbeitsgruppen können je nach Bedarf gebildet werden. Sie konstituieren sich selbst.

Rechnungsrevisor/-in

Art. 24

Zwei Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung und das Budget zu Händen der Mitgliederversammlung. Sie werden analog zur Parteileitung gewählt und sind nach 3 Amtsperioden nicht wieder wählbar.



Finanzen

Art. 25

Die Partei erhält jährlich von der Bezirkspartei pro einzahlendes Mitglied, eine Rückvergütung des Beitrages von 30%. Die Höhe des Mitgliederbeitrages, wird durch die Bezirkspartei (SVP-SENSE) bestimmt. Ansonsten finanziert sich die Partei durch freiwillige Spenden, sowie Aktionen zur Aufbesserung der Kasse.

Haftung

Art. 26

Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben müssen immer vom Vorstand genehmigt werden. Ausgaben dürfen nur getätigt werden wenn sie gedeckt sind und die Finanzierung gesichert ist.

Für Beträge, welche von einzelnen Vorstandsmitgliedern ohne Rücksprache mit der Parteileitung versprochen werden, ist die Parteikasse nicht verbindlich.

Für Verbindlichkeiten haftet einzig das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision

Art. 27

Diese Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme dem Vorstand der SVP Bezirkssektion SENSE zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auflösung

Art. 28

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP-Ueberstorf beschliessen. Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an die Bezirkspartei

Bei der Gründungsversammlung vom 14.01.2015 wurden vorliegende Statuten angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident der SVP Ueberstorf
Bruno Riedo

Die Sekretärin der SVP Ueberstorf
Miriam Kilchör

Ort, Datum:

Ueberstorf, 14.1.2015 Ueberstorf, 14.1.2015

Unterschrift:

Miriam Kilchör

Genehmigung durch die SVP Bezirkssektion SENSE am 19.11.2014:

Die Bezirkspräsidentin der SVP Sense
Liliane Marchon

Ort, Datum:

Ueberstorf 14.1.15

Unterschrift:

Liliane Marchon